

Luzern, 25. November 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 325**

Nummer: P 325
Eröffnet: 03.12.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 25.11.2025 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1344

Postulat Steiner Bernhard und Mit. über ein eigenständiges Zentralschweizer Kinderspital

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, zu prüfen, wie das Kinderspital Luzern (KidZ) organisatorisch und finanziell vom Spitalbetrieb des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) getrennt und als eigenständige Institution innerhalb der Luzerner Kantonsspital AG geführt werden kann. Ziel des Anliegens ist es, die spezifischen Bedürfnisse der Kindermedizin in der Zentralschweiz optimal zu berücksichtigen und die künftige Entwicklung des Kinderspitals zu stärken.

Unser Rat teilt das Anliegen, die Kindermedizin langfristig zu sichern und zu stärken. Das KidZ ist ein wichtiger Pfeiler der Gesundheitsversorgung und geniesst überkantonale Bedeutung. Entsprechend ist es ein Anliegen auch des Regierungsrates, dass die Strukturen so ausgestaltet sind, dass das KidZ medizinisch, organisatorisch und finanziell nachhaltig geführt werden kann.

Aktuelle Organisation und betriebliche Situation

Das KidZ ist heute organisatorisch als Spezialklinik in den Standort Luzern des LUKS integriert und – wie die LUKS-Standorte Sursee und Wolhusen – Teil der LUKS Spitalbetriebe AG. Ein Vergleich mit anderen Kinderspitalen, etwa in Basel oder St. Gallen, zeigt, dass eine eigenständige Rechtsform nicht automatisch zu besseren medizinischen oder organisatorischen Ergebnissen führt. Entscheidend sind vielmehr, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Stabilität der Finanzierung. Die heutige Einbettung des KidZ in das LUKS ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen klinischen und diagnostischen Bereichen des Zentralspitals. Aus heutiger Sicht gibt es keine Hinweise darauf, dass eine organisatorische Verselbständigung die Qualität oder Effizienz der Versorgung verbessern würde. Vielmehr profitiert das KidZ in wesentlichen Bereichen – insbesondere bei Infrastruktur, Labor, IT und Supportdiensten – von den Synergien mit dem LUKS.

Finanzielle Aspekte und Baserate

Der Wunsch nach mehr Transparenz und Handlungsspielraum in der Führung des KidZ ist nachvollziehbar. Das LUKS gewährleistet bereits heute eine separate betriebswirtschaftliche

Betrachtung des KidZ mit eigenem Budget, Controlling und Qualitätsmonitoring. Diese Struktur erlaubt eine klare Kosten- und Leistungszuordnung und schafft die Grundlage für gezielte Investitionen und strategische Entwicklung auch innerhalb des bestehenden Konzerns des Verbundes. Die aktuelle Baserate des LUKS ist denn auch eine Mischpauschale, welche die höheren Kosten des KidZ bereits heute mitberücksichtigt und für das LUKE zu einer insgesamt höheren Baserate führt. Nach Einschätzung des LUKE liesse sich mit einer eigenständigen Baserate für das KidZ das besondere Kostenprofil der Kindermedizin präziser abbilden. Aus diesem Grund beabsichtigt das LUKE, gegenüber den Krankenversicherern künftig eine solche separate Baserate geltend zu machen. Eine rechtliche Auslagerung des KidZ ist dafür jedoch nicht erforderlich.

Gleichzeitig gilt: Eine separate Baserate für das KidZ würde die Baserate der übrigen LUKE-Standorte senken. Dies hätte dort höhere ungedeckte Kosten und damit potenziell zusätzliche gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) zur Folge. Die Integration des KidZ innerhalb des LUKE erlaubt es zudem, Defizite des KidZ über wirtschaftlich stärkere Bereiche (z.B. Augenklinik, Pathologie) abzufedern – ein Vorteil, den eigenständige Kinderspitäler nicht kennen.

Spenden und Identität des KidZ

Die Frage nach der «Spendenfähigkeit» des KidZ ist nachvollziehbar. Mit dem neuen Auftritt als «Kinderspital Zentralschweiz» hat das KidZ bereits eine sichtbare und eigenständige Identität erhalten, die auch im Fundraising positiv wirkt. Spenden können transparent und zweckgebunden für das KidZ eingesetzt werden, unabhängig von der rechtlichen Struktur. Die Stiftung Zukunft Kinderspital Zentralschweiz bestätigt, dass dies bereits heute gewährleistet ist. Eine rechtliche Trennung von LUKE ist daher für eine erfolgreiche Spendentätigkeit nicht zwingend notwendig.

Zuständigkeit und künftige Entwicklung

Die Festlegung der optimalen Organisationsstruktur liegt gemäss aktienrechtlicher Kompetenzordnung in der alleinigen Verantwortung des Verwaltungsrates des LUKE. Der Regierungsrat steht dazu jedoch mit dem Verwaltungsrat in regelmässigen Austausch. Bereits im Rahmen der Rechtsformänderung 2021 wurde eine eigenständige Tochtergesellschaft für das KidZ geprüft. Aufgrund der oben dargelegten engen fachlichen und infrastrukturellen Verflechtung mit dem Zentrumsspital Luzern wurde ein zusätzlicher Nutzen als zu gering erachtet. Ende 2026 wird der Neubau des Kinderspitals/Frauenklinik eröffnet. Diese zukunftsgerichtete Verbindung von kindermedizinischen und geburtshilflichen bzw. gynäkologischen Behandlungsangeboten unter einem Dach ist schweizweit einzigartig und schafft hervorragende Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige, familienorientierte Versorgung von Mutter und Kind. Dadurch wird die betriebliche Verzahnung des KidZ mit dem Zentrumsspital (insb. Frauenklinik) noch einmal enger werden. Der Mehrwert einer organisatorischen Auslagerung des KidZ innerhalb der LUKE-Gruppe – wie dies das Postulat fordert – dürfte deshalb weiterhin gering sein.

Interkantonale Zusammenarbeit und strategische Perspektive

Das KidZ erfüllt indes eine zentrale Funktion für die gesamte Zentralschweiz. Unser Rat erachtet es daher als vordringlich, die Kooperation mit den Nachbarkantonen als Hauptzuweiser zu vertiefen. Die kindermedizinische Versorgung in der Zentralschweiz muss zukunftsfähig und wirtschaftlich weiterentwickelt werden. Vor diesem Hintergrund werden von LUKE, KidZ und

dem Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) entsprechende Versorgungsstrategien entwickelt. Diese sollen konkretisiert und im Rahmen des weiteren Dialogs mit den Zentralschweizer Kantonen vorgestellt werden. Soweit der Kanton Luzern die ungedeckten Kosten des KidZ dem LUKS als GWL abgilt, subventioniert er zugunsten des jeweiligen Herkunfts Kantons die Behandlung ausserkantonaler Kinder im KidZ. Deshalb wird im Rahmen der Diskussionen mit den anderen Zentralschweizer Kantone insbesondere auch die Frage einer Beteiligung an den ungedeckten Kosten des KidZ im Sinne einer Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) zu thematisieren sein (vgl. auch unsere Stellungnahmen zu den Anfragen A [355](#) von Engler Pia und Mit. Über das Kinderspital Zentralschweiz und A [462](#) von Arnold Sarah und Mit. Über die Finanzierung des Kinderspitals Luzern, beide vom 1.7.2025).

Fazit

Unser Rat anerkennt das Anliegen des Postulats, die Rahmenbedingungen und Perspektiven des KidZ zu prüfen. Die im Postulat geforderte pro aktive Überprüfung einer organisatorischen Verselbständigung des KidZ innerhalb der LUKS-Gruppe erachtet der Regierungsrat jedoch mangels eines zu erwartenden Mehrwerts als nicht zielführend und auch verfrüht. Die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Mittel von mindestens CHF 150'000 (externe Machbarkeitsstudie) sind zudem im AFP 2026-2029 nicht vorgesehen. Der Fokus der strategischen Überlegungen soll vielmehr darauf liegen, die Zentralschweizer Kantone in die Finanzierung der ungedeckten Kosten des KidZ einzubinden. Sollte dazu eine gemeinsame Trägerschaft die sachgerechteste und für die anderen Kantone annehmbare Lösung sein, wäre dies im gegebenen Zeitpunkt zusammen mit dem LUKS und den Zentralschweizer Kantonen vertieft zu prüfen.

In diesem Sinne beantragen wir die teilweise Erheblicherklärung des Postulats.